(Richtlinien Vergabevermerk – Entscheidung über den Zuschlag)

V 331.H

Richtlinien zu Vergabevermerk Entscheidung über den Zuschlag

Erteilen des Zuschlags

1. Annahme des Angebots

1.1 Verlängerung der Bindefrist

Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Bindefrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Bindefrist rechtzeitig zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten.

1.2 Annahme des Angebots

Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der Bindefrist angenommen wird.

1.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe

bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.